Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Staatsverwaltungsgesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 64 Fristen		
¹ Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwal- tungsgerichtsverfahren ¹⁾ sinngemäss.	¹ Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren ²⁾ sinngemäss.	
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

1) GDB <u>134.14</u> 2) GDB <u>134.14</u>

Nachtrag zum Publikationsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amts- blatt (Publikationsgesetz)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	l.	
	Der Erlass GDB <u>131.1</u> (Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt [Publikationsgesetz] vom 26. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Publikation durch Verweisung		
¹ Die Publikation eines Erlasses oder einer interkanto- nalen Vereinbarung kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er bzw. sie sich aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:		
a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;		
b. technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;		
c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen;		
d. ein Gesetz dies anordnet.		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:	² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel undund/oder Fundstelle ederbzw. Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:	
a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird;		
b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;		
c. von untergeordneter Bedeutung ist.		
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

Nachtrag zur Organisationsverordnung

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	l.	
	Der Erlass GDB <u>133.11</u> (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 33 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin		
¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.		
² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin:		
a. leitet das Departement, gibt die Ziele vor und setzt die Prioritäten;		
b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf die unterstellten Amtsstellen sowie Angestellten;		
c. legt im Rahmen der Gesetzgebung die nähere Organisation des Departements fest;		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
d. informiert den Regierungsrat rechtzeitig über wichtige Vorgänge im Departement und bereitet die dem Re- gierungsrat zustehenden Entscheide vor;		
	d1. kann anstelle des Regierungsrats vorsorgliche Mas- snahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und kla- rer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen;	
e. trifft die departementalen Entscheide;		
f. beurteilt die Leistungen und überwacht die Zielerrei- chung der unterstellten Ämter sowie zugewiesenen Anstalten.		
³ Der Departementsvorsteher oder die Departements- vorsteherin verfügt innerhalb des Departements grund- sätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte.		
⁴ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann den Departementssekretär oder die Departementssekretärin beziehungsweise die Amtsleiter oder Amtsleiterinnen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.		
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

Nachtrag zur Verwaltungsverfahrensverordnung

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbe- schwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	1.	
	Der Erlass GDB <u>133.21</u> (Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren [Verwaltungsverfahrensverordnung] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Eröffnung von Verfügungen		
¹ Die Behörde oder Amtsstelle eröffnet Verfügungen den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Pri- vaten sowie Behörden und Amtsstellen schriftlich.		
² Verfügungen werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.		
	^{2a} Verfügungen können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes anwendbar. Für die Ausfertigung einer begründeten Verfügung kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden. Wir der Kostenvorschuss nicht oder nicht innert gesetzter Frist bezahlt, wird ein Verzicht auf die Begründung angenommen. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
³ Die Behörde oder Amtsstelle kann eine Verfügung ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen:		
a. gegenüber einer Partei, die unbekannten Aufenthalts ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat;		
b. an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.		
Art. 23 Aufsichtsbeschwerde		
¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jeder- zeit angezeigt werden, sofern der Erlass einer anfecht- baren Verfügung oder die Erhebung einer Beschwerde nicht möglich ist.		
² Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte. Die Behörde oder Amtsstelle hat aber Auskunft über die Erledigung der Anzeige zu geben.		
	³ Die Gemeinwesen tragen die Kosten für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde.	
Art. 23b Kostenbevorschussung a. für amtliche Kosten		
¹ Die Behörde oder Amtsstelle kann von der Partei, die ein Verfahren einleitet und kostenpflichtig werden kann, einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen.		
² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde oder Amtsstelle auf die Rechtsvor- kehr nicht einzutreten.	² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde oder Amtsstelle-wird auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreteneingetreten.	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
Art. 23f b. Kostenpflicht der Vorinstanz und Befreiung oder Ermässigung		
¹ Einer Vorinstanz werden keine amtlichen Kosten auferlegt, ausser wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.	¹ Einer Vorinstanz werden keine amtlichen Kosten auferlegt, ausser wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle grobe-Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.	
 ² Die Behörde oder Amtsstelle kann die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenauflage verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen. ³ Wenn eine kostenpflichtige Partei nur teilweise unterliegt, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt. 		
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Bildungsgesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>410.1</u> (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 128 Rechtsmittel		
¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:		
a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;		
b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departe- ment, falls sich die Beschwerde gegen die Schullei- tung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kan- tonalen Schule richtet;		
c. an das zuständige Departement, falls sich die Be- schwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;		
d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.		
² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	^{2a} Der Regierungsrat ist einzige Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhält- nissen von Lehrpersonen.	
³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.		
	^{3a} Bei Beschwerden gegen Promotions- und Übertritts- entscheide gelten die Vorschriften über den Fristenstill- stand nicht.	
⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes ³⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung ⁴⁾ .		
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

³⁾ GDB <u>130.1</u> 4) GDB <u>133.21</u>

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Gesundheitsgesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>810.1</u> (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 79 Rechtsmittel im Bereich des Kantonsspitals		
¹ Beschwerden von Patienten und Patientinnen sind an den zuständigen Chefarzt bzw. die zuständige Chefärz- tin, den Leiter bzw. die Leiterin Pflegedienst oder den Direktor bzw. die Direktorin zu richten.		
² Beschwerden der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind an den direkten Vorgesetzten bzw. an die direkte Vorgesetzte zu richten.		
³ Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitalleitung Beschwerde führen.	³ Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der SpitalleitungSpitaldirektion Beschwerde führen.	
⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.	⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung Spitaldirektion kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt wer- den.	
⁵ Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.		
	II.	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	